

Zeitschrift: Wasser- und Energiewirtschaft = Cours d'eau et énergie
Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband
Band: 33 (1941)
Heft: 3-4

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mitteilungen aus den Verbänden

Auszug aus dem Protokoll der Sitzungen des Vorstandes des Schweiz. Wasserwirtschaftsverbandes

Sitzung vom 6. März 1941.

Es wird beschlossen, den allgemeinen Teil des *Jahresberichtes* auch in französischer und italienischer Sprache zu veröffentlichen. Der Bericht und die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Bilanz werden genehmigt.

Die *Ausschusssitzung* soll in Baden stattfinden und damit eine Besichtigung des Kraftwerkes Reckingen verbunden werden. Es wird beschlossen, zur Abklärung der rechtlichen Stellung des *Trolleybus* die nötigen Schritte einzuleiten. Es wird davon Kenntnis genommen, dass die Behandlung der Fragen der *Elektrizität* von der Sektion für Kraft und Wärme abgetrennt und dem Eidg. Amte für Elektrizitätswirtschaft übertragen werden.

Es wird beschlossen, sich am Betriebe einer zu gründenden *Lichtbildanstalt* an der ETH mit einem jährlichen Beitrag zu beteiligen.

Sitzung vom 4. April 1941.

Das *Budget pro 1941* wird zur Vorlage an den Ausschuss genehmigt.

Die *Sitzung des Ausschusses* wird auf Freitag, den 25. April 1941 in Baden angesetzt. Im Anschluss daran soll das Kraftwerk Reckingen besichtigt werden.

Es wird Kenntnis genommen von der zusammen mit dem VSE und dem SEKV versandten Eingabe an das eidg. Amt für Elektrizitätswirtschaft über die *Späterlegung der vorgeschriebenen Daten* für die Erreichung der Staukoten der Stauseen im Frühjahr 1941. Es werden Fragen der rechtlichen Behandlung des *Trolleybus* und der Förderung der *Akkumulatorenfahrzeuge* behandelt.

Dem Ausschuss werden folgende *Aufnahmegerüste* vorgelegt:

Fabrik elektrischer Apparate Sprecher & Schuh AG., Aarau.

Eisen- und Stahlwerke Oehler & Co. AG., Aarau.

Wasser- und Elektrizitätsrecht, Wasserkraftnutzung, Binnenschiffahrt

Kraftwerk „Ganterbach-Saltina“ bei Brig

Die EW Brig-Naters AG. und die Lonza AG. haben beschlossen, in der Nähe von Brig ein neues Elektrizitätswerk zu erstellen. Es handelt sich um die Ausnutzung der konstanten Wassermenge von zwei voneinander unabhängigen gletscherreichen Einzugsgebieten am nördlichen Simplon-Hang, nämlich:

a) dem Gantergebiet mit dem Steinen-, Bortel- und Wasenhorn-Gletscher von ca. 36 km² Oberfläche mit einer Winter-Minimalwassermenge des Ganterbaches von ca. 350 lit./sec. und

b) dem Tafernengebiet mit dem Hohmatten- und Kaltwassergletscher von ca. 18 km² Oberfläche mit einer minimalen Winterwassermenge des Taferbaches von ca. 170 lit./sec.,

c) die gleichzeitige Nutzung des im Rosswaldstollen konstant zufließenden Quellwassers.

Von der zu erstellenden Fassung am Taferbach (1300 m ü. M.) führt eine ca. 2800 m lange Hangleitung bis zur bestehenden Wasserfassung am Ganterbach, die heute für die Bewässerung von Ried-Brig und Termen dient. Der 1850 m lange für die Bewässerung erstellte Rosswaldstollen samt Fassung und Entsandungsanlage wird mitbenutzt. Dann folgt eine ca. 1300 m lange Zementrohrleitung vom Stollenausgang bis zum projektierten Wasserschloss (im Waldhang ob der Simplonstrasse beim «Kapelli»). Eine Druckrohrleitung für ein Gefälle von ca. 470 m führt von hier nach dem Maschinenhaus in der Saltina-Schlucht auf Cote 780 m ü. M. Zur Aufstellung gelangt eine Maschinengruppe für ca. 4500 PS-Leistung. Die Jahresproduktion wird ca. 23 Mio kWh betragen. Es soll zwischen dem Elektrizitätswerk Brig-Naters und der Lonza eine neue Kraftwerksgesellschaft gegründet werden. Jeder Partner übernimmt die Hälfte der Bausumme und der erzeugbaren Energie. Die Lonza AG. wird außer der ihr häufig zufallenden eigenen Energie auf Jahre hinaus auch alle dem EWBN zustehende Energie, soweit dieses sie nicht benötigt, übernehmen.

In der beteiligten Landesgegend wird dieses Kraftwerk als willkommene Arbeitsgelegenheit sehr begrüßt. An Wasserzinsen und Steuern werden die in Betracht fallenden Konzessionsgemeinden jährlich bedeutende Einnahmen zu gewärtigen haben.

Ausbau der Wasserkräfte und Arbeitsbeschaffung

Amtlich wird mitgeteilt:

Die Eidgenössische Wasserwirtschafts-Kommission tagte am 19. März 1941 in Bern unter dem Vorsitz von Bundesrat Celio. Die zuständigen Aemter der Bundesverwaltung, namentlich diejenigen des Eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartements, waren vertreten. Die Beratungen der Kommission betrafen das Problem des Ausbaues der Wasserkräfte des Landes. Einem Ausbau kommt heute eine immer grössere Bedeutung für die Volkswirtschaft zu. Er wurde im besonderen unter Berücksichtigung der Arbeitsbeschaffung geprüft. Es handelte sich ferner darum, zu wissen, welche Rolle dem Bunde bei den zu treffenden Anordnungen zufallen solle. Mit grosstem Interesse hat der Vorsteher des Eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartements von der nachstehend genannten Ansicht der Mitglieder der Kommission Kenntnis genommen:

Die Untersuchungen und Projekte zwecks Vermehrung der Produktion elektrischer Energie sollen weiterhin gefördert werden, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse auf diesem Gebiete.

Wenn beim künftigen Ausbau der Wasserkräfte die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Kraftwerksunternehmen berücksichtigt werden, so werden diese mit der Finanzierung der Bauten allein zum Ziele kommen, also auf Subventionen des Bundes verzichten.

Dieser sollte jedoch seinen Einfluss dahin geltend machen, dass die Konzessionen zu günstigen Bedingungen erteilt werden. Auch möchte der Bund prüfen, ob den Unternehmungen andere Erleichterungen eingeräumt werden könnten, z. B. Garantien hinsichtlich des Obligationenkapitals.

Die Eidgenossenschaft und die Binnenschiffahrtsfragen

Auf eine kleine Anfrage von Nationalrat Hirzel (Waadt, freis.) zu dem Standpunkte des Bundesrates in der Angelegenheit des Ausbaus der Schiffahrtswege, insbesondere des Rhone-Rheinproblems antwortet der Bundesrat:

Der Bundesrat verfolgt mit der grössten Aufmerksamkeit die Entwicklung aller Fragen, die mit der Schiffbarmachung der Rhone zusammenhängen; das gleiche gilt hinsichtlich einer Schiffahrtsstrasse Tessin—Po. Er schenkt diesen beiden Wasserwegen die gleiche Aufmerksamkeit, die er bereits der Schaffung unserer Wasserverbindung zur Nordsee durch den Rhein entgegengesetzt hat. So wie die Dinge heute liegen, und insbesondere solange der Ausbau des Rhoneschiffahrtsweges nicht weiter fortgeschritten ist, hält es der Bundesrat für verfrüht, sich über die Zweckmässigkeit einer durch unser Land führenden Rhone-Rhein-Verbindung zu äussern. Schon seit langem wacht der Bundesrat darüber, dass der allfällige Ausbau schweizerischer Binnenwasserstrassen möglich ist. Zu diesem Zwecke hat er schon am 4. April 1923 einen Beschluss über die schiffbaren oder schiffbar zu machenden Gewässerstrecken gefasst. Kraft dieses Beschlusses setzt er in jedem Falle die zu treffenden Massnahmen fest, um die an diesen Gewässerstrecken erstellten neuen Werke von Anfang an oder später den Bedürfnissen der künftigen Flussfahrt anzupassen. Die schweizerischen Schiff-

fahrtsverbände haben ihrerseits mit Unterstützung des Bundes verdienstvolle Studien unternommen, die einstweilen eine genügende Grundlage bilden. Wie ersichtlich, widmet der Bundesrat seine Aufmerksamkeit auch der Frage der Schaffung schiffbarer Wasserwege im Innern des Landes. Er will diese aber vom Standpunkte des Landesinteresses aus behandeln.

Wiedereröffnung der Rheinschifffahrt bis Basel

Am 10. März 1941 wurde die Schifffahrt von Strassburg bis Basel wieder eröffnet, nachdem sie seit dem Anfang September 1939 vollständig unterbrochen war. Wegen der Zerstörungen am Kraftwerk Kembs kann der Rhein noch nicht gestaut werden, was die Schifffahrt erschwert. Man hofft, Mitte Mai 1941 auch den Rhone-Rhein-Kanal von Strassburg bis Basel wieder zu eröffnen.

Rheinschiffahrtsverband Konstanz E. V.

Dem Geschäftsbericht für das Jahr 1940 ist zu entnehmen, dass man sich in Württemberg jetzt mit der Weiterbearbeitung des Projektes des Bodensee-Donaukanals Friedrichshafen-Ulm beschäftigt, wofür eine Arbeitsgruppe geschaffen worden sei. Wiederholte habe der Verband auf die grosse volkswirtschaftliche Bedeutung des Hochrheinprojektes und die gegenüber anderen Binnenschiffahrtsprojekten vorhandene Einfachheit und vor allem auf die Billigkeit seiner Ausführung hingewiesen.

Elektrizitätswirtschaft, Wärmewirtschaft

Schweiz. Energiekonsumentenverband

Der Jahresbericht pro 1940 befasst sich einleitend mit der Entwicklung der schweizerischen Energiewirtschaft im zweiten Kriegsjahr und mit den Aussichten für das Jahr 1941. Es wird darauf hingewiesen, dass im Winter 1939/40 und 1940/41 dank der sehr günstigen Wasserführung der Flüsse die Energieproduktion sehr gross war, dass aber bei ungünstiger Wasserführung im Winter 1941/42 eine merkliche Einschränkung der Energieabgabe gegenüber dem Winter 1940/41 nötig werden könnte. Es sei für die nächsten Jahre mit einer jährlichen Zunahme des Energiekonsums von 150 b's 200 Mio kWh zu rechnen; daraus ergebe sich die Notwendigkeit des Baues neuer Kraftwerke. Als Speicherwerke kommen in erster Linie die Hinterrhein-Wasserkräfte in Frage. Die neue Energieproduktion soll möglichst wenig mit öffentlichen Abgaben belastet werden. Der Bericht befasst sich dann mit der Erhöhung der Kohlen- und Heizölpreise. Der Preis für Elektrohochkessel-Abfallenergie sei bis zum Juni 1940 von 0,5 bis 0,8 auf etwa 1,2 bis 1,5 Rp./kWh gestiegen. Anfangs 1941 ist dann von der Preiskontrollstelle ein Plafondspreis von 1,6 Rp./kWh festgelegt worden. Die Tätigkeit der Geschäftsstelle war sehr vielseitig, 16 Mitglieder sind dem Verband beigetreten. Der Bericht enthält am Schlusse viele interessante Mitteilungen über die Tätigkeit des Verbandes in den verschiedenen Kommissionen, die zum Teil mit der Kriegswirtschaft im Zusammenhang stehen.

Ausbau des Trolleybus-Betriebes in Zürich

Die öffentlichen und privaten Autobusunternehmungen sind angewiesen worden, die fahrplanmässigen Kurse

auf 45 % der früheren Fahrleistungen zu beschränken. Der Stadtrat Zürich schlägt nun vor, die 4,839 km lange Strecke Albisriederplatz-Spyriplatz auf den Trolleybusbetrieb umzustellen. Man hätte gerne auch die Strecke Albisriederplatz-Wollishofen umgestellt, aber das nötige Kupfer für die Fahrleitung wäre kaum erhältlich. Der Bericht des Stadtrates stellt fest, dass der Betrieb auf der am 27. Mai 1939 eröffneten Strecke Bezirksgebäude-Bucheggplatz sich sehr gut bewährt habe. Das neue Betriebsmittel sei bei den Fahrgästen und Anwohnern sehr beliebt und die damit gemachten technischen Erfahrungen sehr zufriedenstellend. Der Gemeinderat hat dem Antrag des Stadtrates zugestimmt.

Das Gas in der Berechnung der Landesindexziffer der Kosten der Lebenshaltung

Zur Berechnung der Indexziffer der Kosten der Lebenshaltung werden repräsentative Verbrauchsmengen angenommen, wie sie sich aus den Haushaltungsrechnungen ergeben haben. Die Erhebung umfasst vier Gruppen, darunter die Gruppe: Brenn- und Leuchtstoffe (Seife). In dieser Gruppe sind Holz, Koks, Kohle, Briketts, Gas, elektrischer Lichtstrom und Seife enthalten. Das statistische Amt der Stadt Zürich macht nun in einer Mitteilung für den März 1941 darauf aufmerksam, dass bei den Nahrungsmitteln wie bei den Brennmaterialien und Seife allfällige Qualitätsverschlechterungen bei der Indexberechnung nur dort berücksichtigt werden können, wo diese Qualitätsverschlechterung im Preise zum Ausdruck kommt. So konnte z. B. die Qualitätsverschlechterung des Mehles und Reises berücksichtigt werden, während der verminderte Heizwert des Gases unberücksichtigt bleiben musste.

Energiewirtschaft und Kriegswirtschaft

Zusammenstellung der Bundeserlasse (siehe Seiten 109 und 129, Jahrg. 1939, Seiten 5, 30, 41, 72, 80, 99, 119 und 129, Jahrg. 1940 und Seite 18, Jahrg. 1941 der «Wasser- und Energiewirtschaft». Interessenten erhalten vom Sekretariat des Schweiz. Wasserwirtschaftsverbandes nähere Auskunft.

Verfügung Nr. 16 des eidg. Volkswirtschaftsdepartements betr. die Landesversorgung mit flüssigen Kraft- und Brennstoffen. (Rationierung für Motorlastwagen [1 Tonne und mehr Nutzlast] und Industrietaktoren für den Strassenverkehr.) Vom 28. Januar 1941.

Für die Dauer vom 1. Februar 1941 bis 28. Februar 1941 werden folgende Rationierungsscheine ausgegeben.

Motorlastwagen (eine Tonne und mehr Nutzlast):

1 Rationierungsschein von 60 bis 150 Liter Benzin oder 50 bis 130 Liter Diesello.

Für Holzgas- und Holzkohlenlastwagen mit Zusatzvergasern wird pro Fahrzeug 1 Rationierungsschein von 15 Liter Benzin abgegeben.

Industrietaktoren für den Strassenverkehr:

50 Liter Benzin oder 50 Liter Diesello.

Verfügung Nr. 12 des eidg. Volkswirtschaftsdepartements über einschränkende Massnahmen für die Verwendung von festen und flüssigen Kraft- und Brennstoffen sowie von Gas und elektrischer Energie, vom 14. Februar 1941.

Die Verfügungen Nr. 7 und 8 werden aufgehoben, die Verfügungen Nr. 1—6 und 9—11 bleiben bestehen.

Bundesratsbeschluss über die Landesversorgung mit flüssigen Kraft- und Brennstoffen und Mineralölen, vom 21. Februar 1941.

Das EVD ist ermächtigt, alle notwendigen Massnahmen für die Versorgung des Landes mit flüssigen Kraft- und Brennstoffen (Benzin, Benzinstillate, Benzolkohlenwasserstoffe, Oele der Kohlendestillation, Petrol sowie Diesel-, Gas- und Heizöle) und Ersatzstoffen sowie Mineralölen zu treffen.

Es ist befugt, Vorschriften zu erlassen über Erzeugung, Lagerhaltung Verteilung, Abgabe, Bezug, Ablieferungspflicht, Verwendung und Gebrauch dieser Stoffe.

Insbesondere kann es die Rationierung anordnen und Verkehrseinschränkungen treffen, die Verwendung von Ersatzstoffen vorschreiben und andere Massnahmen durchführen, welche einerseits die Einsparung und rationelle Ausnutzung der in Al. 1 genannten Stoffe und andererseits die Sicherstellung der kriegswirtschaftlich wichtigen Motorfahrzeugtransporte bezeichnen. (Folgen die Ausführungsbestimmungen.)

Verfügung Nr. 3 B des EVD über die Landesversorgung mit flüssigen Kraft- und Brennstoffen und Mineralölen. (Abgabe und Bezug flüssiger Kraft- und Brennstoffe innerhalb der verschiedenen Handelsstufen.) Vom 26. Februar 1941.

Verfügung Nr. 4 B des EVD betr. die Landesversorgung mit flüssigen Kraft- und Brennstoffen und Mineralölen. Versorgung mit Ia rumänischem Benzin, Benzinstillaten und Benzolkohlenwasserstoffen sowie Abgabe von Mittelschwerbenzin für chemischen und mechanischen Gebrauch.) Vom 26. Februar 1941.

Ermächtigung der Sektion für Chemie und Pharmazeutika.

Verfügung Nr. 5 B des EVD über die Landesversorgung mit flüssigen Kraft- und Brennstoffen und Mineralölen. (Generatoren und Apparate für die Verwendung von nichtflüssigen Ersatztreibstoffen.) Vom 26. Februar 1941.

Die Ausrüstung von Motorfahrzeugen mit Generatoren und Apparaten zur Verwendung nichtflüssiger Ersatztreibstoffe sowie die Herstellung und der Einbau solcher Anlagen bedürfen einer Bewilligung durch die Sektion für Kraft und Wärme.

Verfügung Nr. 6 B des EVD über die Landesversorgung mit flüssigen Kraft- und Brennstoffen und Mineralölen. (Verwendung flüssiger Ersatztreibstoffe.) Vom 26. Februar 1941.

Ordnet die Abgabe, den Bezug, die Beimischung sowie die Verwendung flüssiger Ersatztreibstoffe aller Art.

Bundesratsbeschluss über kriegswirtschaftliche Syndikate, vom 28. Februar 1941.

Das EVD ist ermächtigt, die Schaffung von kriegswirtschaftlichen Syndikaten zu verfügen und hiefür verbindliche Weisungen zu erteilen. Die Organisation der Syndikate hat den Interessen der Kriegswirtschaft und der Außenhandelspolitik Rechnung zu tragen.

Ersetzt den BRB. vom 22. September 1939.

Verfügung Nr. 7 B des EVD über die Landesversorgung mit flüssigen Kraft- und Brennstoffen und Mineralölen. (Einschränkung des Motorfahrzeugverkehrs.) Vom 19. März 1941.

Die mit elektrischer Energie angetriebenen Motorfahrzeuge und Motorboote sind verkehrsberechtigt, sofern sie vom Halter bei der Sektion für Kraft und Wärme angemeldet werden. Nicht unter die Bestimmungen der Verfügung fallen mit elektrischer Energie angetriebene Mottorkarren, die nicht auf öffentlichen Strassen verkehren sowie Trolleybusse.

Verfügung Nr. 1 des Kriegs-Industrie- und Arbeitsamtes über den Verbrauch von festen Brennstoffen durch industrielle Grossverbraucher, vom 25. März 1941.

Die Gültigkeit der Verfügung Nr. 11 des EVD vom 19. Dezember 1940 wird bis 30. April 1941 verlängert. Betriebe mit einem jährlichen Bedarf von mehr als 60 Tonnen Industrikohle dürfen vom 1. Januar bis 30. April 1941 höchstens 80 % des durchschnittlichen Verbrauches in den Jahren 1937—39 in der gleichen Zeitperiode verwenden.

Verfügung Nr. 1 B der Sektion für Chemie und Pharmazeutika des Kriegs-Industrie- und Arbeitsamtes betr. die Rationierung von Ia rumänischem Benzin, Benzinstillaten und Benzolkohlenwasserstoffen sowie Mittelschwerbenzin für chemischen und mechanischen Verbrauch, vom 26. Februar 1941.

Enthält Bestimmungen über die Verwendung dieser Kraft- und Brennstoffe.

Weisung der Sektion für Chemie und Pharmazeutika des Kriegs-Industrie- und Arbeitsamtes über die Zuteilung von Mittelschwerbenzin für den chemischen und mechanischen Gebrauch sowie Benzinstillaten und Benzolkohlenwasserstoffen. Quotenfestsetzung für den Monat März 1941.

Für den Monat März 1941 wird Mittelschwerbenzin für den chemischen und mechanischen Gebrauch im Rahmen des nachgewiesenen Bedarfes, höchstens aber 60 % der durchschnittlichen Monatsbezüge in der Zeit vom 1. Juli 1938 bis 30. Juni 1939 zugeteilt.

Die Lieferanten von Benzindestillaten und Benzolkohlenwasserstoffen sind ermächtigt, an die Kontingentinhaber im März 1941 folgende Mengen zu liefern:

Gasolin, Leichtbenzin, Siedegrenzenbenzin, Rotalin, Diluan, Benzol, Xylol, Solvent-Naphta: 60 %, White Spirit: 30 %, Benzin Ph. H. V. und Petroläther: 100 %. Toluol der chemischen Industrie 50 %, der Lackindustrie 20 %, im letzten Fall können 40 % ersetzt werden durch 20 % Benzol und 20 % Xylol oder Solvent-Naphta.

Verfügung Nr. 1 B des eidg. Volkswirtschaftsdepartements über die Landesversorgung mit flüssigen Kraft- und Brennstoffen und Mineralölen. (Rationierung flüssiger Kraft- und Brennstoffe.) Vom 26. Februar 1941.

Die Abgabe an Verbraucher und der Bezug durch diese von Benzin, Petrol, White Spirit II sowie von Diesel-, Gas- und Heizölen aller Art sind nur noch gegen Rationierungscoupons gestattet. Abgabe und Bezug dieser Stoffe für Motorfahrzeuge und Motorboote sind durch die Verfügung Nr. 2 B des eidg. Volkswirtschaftsdepartementes vom 26. Februar 1941 geregelt. Für Abgabe und Bezug von Mittelschwerbenzin für chemischen und mechanischen und von

Ia rumänischem Benzin gelten die Bestimmungen der Verfügung Nr. 4 b des EVD vom 26. Februar 1941.

Verfügung Nr. 2 B des eidg. Volkswirtschaftsdepartements über die Landesversorgung mit flüssigen Kraft- und Brennstoffen und Mineralölen. (Rationierung der flüssigen Kraftstoffe für Motorfahrzeuge und Motorboote.) Vom 26. Februar 1941.

Die Abgabe von flüssigen Kraftstoffen (wie Benzin, Petrol, White Spirit II und Diesellole aller Art) an Halter von Motorfahrzeugen und Motorbooten und der Bezug durch diese Halter sind nur noch gegen Rationierungscoupons gestattet. Betr. Abgabe und Bezug von Ersatztreibstoffen bleiben besondere Bestimmungen vorbehalten. (Es folgen Ausführungsbestimmungen.)

Weisung der Sektion für Chemie und Pharmazie des Kriegs-Industrie- und Arbeitsamtes über die Zuteilung von Mittelschwerbenzin für den chemischen und mechanischen Gebrauch sowie Benzindestillaten und Benzolkohlenwasserstoffen. (Quotenfestsetzung für den Monat April 1941.)

Diese Quoten für den April 1941 sind die nämlichen wie für den März.

Geschäftliche Mitteilungen, Literatur, Verschiedenes

Alt Ständerat Dr. O. Wettstein

Am 26. März 1941 vollendete der Präsident des Schweizer Wasserwirtschaftsverbandes und Redaktor unserer Zeitschrift, a. Ständerat Dr. O. Wettstein sein 75. Lebensjahr. Die Mitglieder des Verbandes und seiner Gruppen und die Leser der Zeitschrift sind in Gedanken beim Jubilaren und hoffen, dass er als eifriger und verdienter Förderer der schweizerischen Wasser- und Elektrizitätswirtschaft seine ungebrochene Kraft noch recht lange in den Dienst der guten Sache stellen werde.

Direktor Paul Thut

Der Verwaltungsrat der Bernischen Kraftwerke teilt mit, dass der Vorsteher der Direktionsabteilung II, Herr Direktor Paul Thut, nach langjähriger, verdienstvoller Tätigkeit aus Gesundheitsrücksichten zurückgetreten sei. An seine Stelle hat der Verwaltungsrat Herrn Ing. Hans Marty, bisher Vorsteher des elektrotechnischen Bureaus der Bernischen Kraftwerke, gewählt.

Eidgenössische Linthkommission

Der Bundesrat hat vom Rücktritte von a. Regierungsrat R. Maurer, in Wallisellen, als Präsident der eidgenössischen Linthkommission, unter Verdankung der geleisteten Dienste, Kenntnis genommen. An seiner Stelle wird für den Rest der am 31. Dezember 1941 ablaufenden Amts-dauer gewählt: Regierungsrat Dr. Paul Corrodi, in Meilen.

Eidg. Kommission für Arbeitsbeschaffung

Die Eidg. Kommission für Arbeitsbeschaffung, die als beratendes Organ des Delegierten für Arbeitsbeschaffung, Dr. Cagianut, geschaffen worden ist, setzt sich aus folgenden Vertretern der Wissenschaft, der Wirtschaft, der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände zusammen: Prof. Dr. E. Böhler (Zürich), Reg.-Rat F. Forni (Bellinzona), Nationalrat P. Gysler (Zürich), Prof. Dr. O. Howald (Brugg), Nationalrat K. Ilg (Bern), M. A. Jayet (Yverdon),

Caspar Jenny (Ziegelbrücke), Prof. Dr. F. Marbach (Bern), Bernhard Marti (Zürich), Prof. Dr. R. Neeser (Genf), Nationalrat A. Rais (La Chaux-de-Fonds), Direktor R. A. Schmidt (Lausanne) und M. de Torrenté (Sion).

Die Kommission trat unter dem Vorsitze von Bundesrat Dr. Kobelt am 12. März 1941 zu einer ersten Sitzung zusammen. Es wurde eine allgemeine Aussprache gepflogen.

Die Wasserrechtsverleihung im Kanton Graubünden¹

Unter diesem Titel ist soeben als Verbandsschrift Nr. 24 des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes die Dissertation von Dr. Otto Wieland, Thusis, im Druck erschienen.

In einem «Ueberblick über die Geschichte des bündnerischen Wasserrechts» erläutert der Verfasser vorerst den Begriff der öffentlichen und privaten Gewässer, sowie dessen unterschiedliche Begrenzung für verschiedenartige Nutzungszwecke im allgemeinen und im Kanton Graubünden.

Aus den Verhältnissen vor der Schaffung eines kantonalen Wasserrechtes wird die Entstehung der kommunalen Verfügungsberechtigung über die öffentlichen Gewässer in Graubünden abgeleitet und begründet.

Unter den «Arten von Nutzung:rechten» wird die Nutzbarmachung der Privatgewässer, weil sie in Graubünden eine ganz seltene Ausnahme bildet, nur ganz kurz am Beispiel des Mühlbaches der Papierfabriken Landquart erläutert.

Die Wasserkraftnutzung bedarf in Graubünden der Verleihung (Konzession) durch die Territorialgemeinden. Diese üben damit nicht Eigentumsrechte, sondern Hoheitsrechte aus. Dadurch wird neues, wohlerworbenes Recht auf Sondernutzung am öffentlichen Gewässer geschaffen.

Im Abschnitt «Die bündnerische Wasserrechtsverleihung im allgemeinen» sind die Ausführungen zur Frage der Befugnisse der «Einwohner- bzw. Territorialgemeinde» und

¹ Bündner Tagblatt Nr. 69 und 70 vom 21. 22. März 1941.

der in Graubünden vielumstrittenen «Bürgergemeinde» besonders interessant. Verfügungsberechtigt über die öffentlichen Gewässer ist die Einwohnergemeinde kraft ihrer Territorialhoheit. Verleihungsbehörde ist die Gemeindeversammlung. Wo daneben eine Bürgergemeinde besteht und eigene Organe hat, erscheint deren Zustimmung zur Wasserrechtsverleihung unerlässlich wegen der mit letzterer fast ausnahmslos verbundenen, allerdings befristeten Bodenabtretung und der daherrührenden Schmälerung bürgerlicher Nutzungsrechte. Gewisse Unklarheiten der Mitwirkung der Bürgergemeinde in den Angelegenheiten der Einwohner- oder Territorialgemeinde bleiben aber bestehen, und der Verfasser befürwortet unseres Erachtens mit Recht eine Abklärung der einschlägigen Fragen durch Schaffung des schon längst pendenten Gemeindegesetzes. Auch wenn der Kleine Rat und der Bundesrat kraft ihrer gesetzlichen Befugnisse Verleihungen anordnen oder erteilen, bleiben in Graubünden die Gemeinden grundsätzlich berechtigt, und ihnen fliessen die Gegenleistungen aus der Wasserrechtsverleihung zur Hauptsache zu.

Der Verfasser macht auf Bestimmungen in der kantonalen und eidgenössischen Wasserrechtsgesetzgebung aufmerksam, die dazu dienen können, die Möglichkeiten der Wasserrechtsverleihung durch *Intervention des kleinen Rates oder des Bundesrates* sicherzustellen. Es lasse sich denken, dass eine Gemeinde ohne genügend objektive Gründe sich weigere, eine Konzession zu erteilen. Der Art. 12 des BWG überlässt es dem Kleinen Rat, zu entscheiden, wann die Voraussetzungen zu einer Intervention gegeben sind. Er hat ex officio einzuschreiten, wenn es sich aus einer ihm zur Genehmigung unterbreiteten Konzession ergibt, dass dies notwendig ist, oder auf Gesuch von interessierten Gemeinden hin. Diese Bestimmung widerspricht nicht einer ähnlichen Bestimmung in Art. 11 des EWG, die sich auf den Fall bezieht, dass eine einzige verfügbare Gemeinde ein Gewässer nicht ausnutzen lässt. Der Verfasser meint, dass ein solcher Fall im Kanton Graubünden kaum in Frage kommen werde.

Bei der Behandlung der «juristischen Natur» der Wassernutzungsrechte werden die seltenen Fälle der Eigentumsrechte und der Dienstbarkeit am Privatgewässer, sowie der sogenannten ehehaften dinglichen Rechte an öffentlichen Gewässern erwähnt. Heute können Wassernutzungsrechte an öffentlichen Gewässern nur noch durch Verleihung begründet werden.

Eine kurze Schilderung des «Verleihungs-Verfahrens» mag Interessenten eine erwünschte Wegleitung bieten.

Die «Rechtsmittel», die dem wohlerworbenen Rechte der Verleihung Bestand und Rechtsschutz gewährleisten, werden eingehend erörtert. Sie ergeben sich in erster Linie aus Art. 70/71 des eidg. Wasserrechtsgesetzes und sind somit der Zivil- bzw. Verwaltungsgerichtsbarkeit unterworfen. Verwaltungsbehörden sind in der Regel Verleihungsbehörden und entscheiden deshalb nur über Fragen, für deren Beantwortung sie durch die Wasserrechtsgesetzgebung ausdrücklich mit Entscheidungsbefugnis ausgerüstet sind. Dies trifft hauptsächlich zu für Angelegenheiten des eigentlichen Verleihungs-Verfahrens, also der Vorbereitung jeder Verleihung. Im Rechtsstreit über erteilte Verleihungen sollen Behörden aber nicht «als Richter in eigener Sache» walten können. Dies ist durch das eidg. Wasserrechtsgesetz ausgeschlossen, und der Autor hat vollständig recht, wenn er die Uebertragung richter-

licher Kompetenzen an Verwaltungsbehörden als der Rechtsprechung im allgemeinen nicht förderlich ablehnt. Ergeben sich aber Streitigkeiten aus einer Verleihung, die nicht wasserrechtliche Fragen, sondern Rekursachen politischer oder administrativer Natur betreffen, dann ist der Weg über die Verwaltungsbehörde der gegebene.

Das «*Enteignungsrecht zugunsten von Wasserkraftwerken*» darf nur von Fall zu Fall nach sorgfältiger Prüfung im Interesse der Allgemeinheit und des öffentlichen Wohles erteilt werden. Die Voraussetzungen dafür hält der Verfasser allerdings in den meisten Fällen der Wasserkraftnutzung als gegeben. Voraussetzung oder Folge des Expropriationsrechtes muss immer die angemessene Entschädigung für die enteigneten Rechte sein. Zuständig zur Erteilung des Expropriationsrechtes ist in Graubünden der Kleine Rat. Der Bundesrat ist aber befugt, dieses Enteignungsrecht im öffentlichen Interesse zu erteilen, wenn es der Kanton verweigert. Der Enteignung unterliegen gegebenenfalls nicht nur Grundstücke und dingliche Rechte, sondern unter Umständen auch bestehende, eine wirtschaftlich bessere Ausnutzung der Wasserkraft hemmende Nutzungsrechte. Massgebend für die Enteignung von Grundstücken und dinglichen Rechten sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Enteignung vom Jahre 1930. Die aufführlichen Darlegungen in der Dissertation sind von besonderem Interesse und schaffen Klarheit über viele bisherige Unsicherheiten im Enteignungsverfahren zugunsten von Wasserkraftwerken.

«*Dauer und Ende der Wasserrechtsverleihung*» werden ebenfalls eingehend und im allgemeinen zutreffend behandelt. Immerhin ist zu sagen, dass die Verleihungsdauer unbedingt vom Tage der Betriebseröffnung der die verliehene Wasserkraft nutzbarmachenden Kraftwerksanlagen an gerechnet werden muss, weil sonst unter Umständen zu wenig Zeit für Tilgung und Amortisation zur Verfügung stehen und die elektrische Energie unnötigerweise verteuert wird.

Alles in allem genommen, hat uns der Verfasser gerade im richtigen Zeitpunkt eine sehr wertvolle Arbeit übergeben, die jedem, der sich für Wasserrechtsverleihungen im Kanton Graubünden interessiert oder damit zu tun hat, zu sorgfältigem Studium empfohlen werden darf.

Konzession an die Studiengesellschaft für die Nutzbarmachung der schweizerischen Erzlagerstätten in Bern

Der Kanton Aargau hat am 13. Oktober 1919 der Studiengesellschaft das Recht erteilt, im Gebiete des Kantons Aargau nördlich der Aare und Limmat Schürfungen und Erschliessungsarbeiten zur Erforschung der Abbauwürdigkeit von Eisenerzlagerstätten vorzunehmen und die Erze auszubeuten und zu verwerten. Mit Eingabe vom 3. Juni 1940 gab die Studiengesellschaft im Sinne von Art. 6 der Konzession die Erklärung ab, dass sie bereit sei, die Erze im Fricktal auszubeuten und zu diesem Zweck eine Gesellschaft zu gründen. Der Große Rat des Kantons Aargau hat in seiner Sitzung vom 20. November 1940 von der Erklärung Kenntnis genommen. Demnach soll unter dem Namen «Jura-Bergwerke AG.» mit einem Aktienkapital von 1 Million Franken und mit Sitz im Kanton Aargau eine Gesellschaft gegründet werden. An die Uebertragung der Konzession auf die zu gründende Gesellschaft werden unter anderem folgende Bedingungen geknüpft:

Die Gesellschaft hat die Verpflichtung zu übernehmen, entweder selbst oder durch Vermittlung einer besonderen Gesellschaft die Möglichkeiten einer wirtschaftlichen Ver-

hüttung der Erze in der Schweiz, vorab im Kanton Aargau und im Fricktal, weiter ernsthaft zu prüfen und zu fördern und dem Regierungsrat über das Ergebnis periodisch Bericht zu erstatten.

Sie hat bis zur Errichtung eines leistungsfähigen Hüttenwerkes durch das in Aussicht genommene Konsortium inländischen Erzinteressenten gegenüber ausländischen ein Vorzugsrecht einzuräumen und das Erz zu Verhüttungs- und Versuchszwecken an Dritte in der Schweiz vorzugsweise, d. h. unter Berücksichtigung weitgehender Rücklagen und Abschreibungen zu den Selbstkosten, inbegriffen eine angemessene Verzinsung des investierten Kapitals, jedenfalls aber nicht zu ungünstigeren Preisen und Bedingungen, als dies gegenüber dem Ausland und ausländischen Abnehmern geschieht, abzugeben.

Die Erzausfuhr wird von einer Bewilligung des E.dg. Volkswirtschaftsdepartementes abhängig gemacht. Sie darf 300 000 Tonnen pro Jahr durchschnittlich nicht übersteigen.

In Abweichung von § 13 der Konzession wird die Abgabe pro Tonne ausgebeuteten Erzes auf 12 Rp. festgesetzt. Diese reduzierte Abgabe gilt, solange die Gesellschaft keine höhere Dividende als 5 % ausrichtet. Geht sie über diesen Satz hinaus, so erhöht sich die Abgabe um je 5 Rp. pro Tonne für jedes weitere Prozent. Auf das in § 8 der Konzession vorbehaltene Recht der Beteiligung am Grundkapital der Gesellschaft wird verzichtet, unter der Voraussetzung, dass dem Kanton wie dem Bunde das Recht eingeräumt wird, einen Vertreter im Verwaltungsrat mit beratender Stimme zu bezeichnen.

Am 14. März 1941 wurde in Aarau die *Jura-Bergwerke AG.* mit Sitz in Frick gegründet. Die neue Gesellschaft wird die Ausbeutung und Verarbeitung der Fricktal-Erze in jeder ihr gutschneidenden Weise vornehmen, sie kann insbesondere auch die Erze in eigenen oder fremden Anlagen verhütteten. Ferner ist die Gesellschaft berechtigt, weitere Konzessionen für die Ausbeutung schweizerischer Erze zu erwerben und sich an anderen Unternehmungen ähnlicher Art zu beteiligen.

Der Verwaltungsrat, dem zur Hauptsache Vertreter der Mitglieder der früheren Studiengesellschaft und Dr. Hans Fehlmann, Bern, angehören, hat beschlossen, grössere Mittel zur Verbesserung und zum Ausbau des Bergbaubetriebes in Herznach zu investieren.

Die Rohmaterialversorgung der Schweiz

Direktor E. Speiser, stellvertretender Chef der Sektion «Eisen und Maschinen» des Kriegs-Industrie- und -Arbeitsamtes, hat am 25. Februar 1941 in der Kaufmännischen Gesellschaft in Aarau einen Vortrag gehalten, der in Nr. 10 vom 7. März 1941 der «Techn. Rundschau» abgedruckt ist. Den sehr interessanten Ausführungen entnehmen wir, dass die Kohleneinfuhr von zirka 3,5 Mio Tonnen auf 2,5 Mio Tonnen reduziert worden ist. Flüssige Brennstoffe bilden eines der dunkelsten Kapitel unserer Versorgungslage. Als Ersatz kommen in erster Linie Holz und Holzkohle in Frage, doch sei er beschränkt. Das gleiche gelte für Karbid und Methylalkohol, zu deren Erzeugung Kohle und elektrische Energie nötig seien. Mit Gummi sei es ganz schlecht bestellt. Die chemische Industrie sei gehemmt durch die abnehmende Teerproduktion der Gaswerke. Die Zufuhr von Eisen und Eisenprodukten sei unbefriedigend. Aus den U.S.A. sei nichts erhältlich wegen

der grossen Zurückhaltung Englands in der Herausgabe von «Navicerts», die auch sonst empfunden werden und von wenig Verständnis für die Lage der Schweiz zeuge, besonders unverständlich sei sie im Falle von Eisen. Eisen ist nur noch aus Deutschland, dem Protektorat Böhmen und Schweden erhältlich. In Buntmetallen, Kupfer, Zinn, Nickel usw. sei die Lage besonders schwierig. Ueber die Wasserkräfte führte der Vortragende aus, dass nur dank dem überdurchschnittlichen Wasserreichtum der beiden letzten Winter die nötige Energie produziert werden konnte. Sollte der nächste Winter eine durchschnittliche oder gar unterdurchschnittliche Wasserführung bringen, so würden die im Bau befindlichen Werke gerade genügen, um die gegenwärtige Produktion aufrechtzuerhalten. Das Gebot, neue Werke zu erstellen und die bestehenden auszubauen, könne deshalb nicht bestritten werden. Es sei unsere Pflicht, unsere inländischen Reichtumsquellen voll auszuschöpfen.

Bank für elektrische Unternehmungen

Der Geschäftsbericht 1939/40 enthält sehr interessante, statistische Zahlen über die Entwicklung der schweizerischen Elektrizitätswirtschaft und über die Strukturänderungen im Energieverbrauch der einzelnen Abnehmer. Die Untersuchungen gehen bis auf das Jahr 1900 zurück und weisen nach, dass damals dem Haushalt elektrische Energie nur zu Pauschalpreisen zur Verfügung stand. Im Jahre 1913 wurde der Zählertarif eingeführt; die vom Haushalt angeforderten Energiemengen sind aber fast gleich geblieben. Der Mittelpreis pro kWh betrug 48 Rp. Bis zum Jahre 1939 veränderten sich die Verhältnisse von Grund auf. Der Energiebedarf stieg sprunghaft an, und die Kosten dafür sanken auf durchschnittlich 6,1 Rp. Die starke Zunahme im Energieverbrauch des Haushaltes ist nicht allein auf die technischen Fortschritte, sondern in noch höherem Masse auf die Tarifgestaltung zurückzuführen. — Wir können leider wegen Platzmangels nicht näher auf die interessanten Ausführungen eingehen, empfehlen unsern Lesern den Jahresbericht aber angelegenstlich zur Lektüre.

Sulzer-Revue

Die Nummer 3/1940 der Sulzer-Revue bringt eine Beschreibung der von der Firma gebauten Gegenkolben-Zweitaktmotoren, die für Einheitsleistungen bis 120 PS gebaut werden und für den Antrieb von Pumpen, Kompressoren, Generatoren, Baumaschinen, Landfahrzeugen, Schiffen etc. bestimmt sind. Der zweite Aufsatz befasst sich mit dem Umbau bestehender Pumpenanlagen im Sinne einer Erhöhung der Wirtschaftlichkeit und der dritte mit der im Elektrizitätswerk der Stadt Belgrad installierten Sulzer-Dampfkesselanlage, die um zwei Einheiten von 500 m² Heizfläche vergrössert worden ist. Es folgt ein Bericht über die Regelung von Sulzer-Kesselspeisepumpen und eine Beschreibung der von der Firma erstellten Kälteanlagen für die Markthallen in Madrid. Die Chronik bringt kürzere Mitteilungen u. a. über die Beteiligung der Firma an der Schweizerischen Ausstellung in Buenos Aires, über Dieselmotorenanlagen in Bolivien, Madagaskar und Frankreich, Kälteanlagen in Peru, sowie eine Reihe von Springbrunnenanlagen in Bukarest.

In der Demokratie macht sich jeder verantwortlich, der nicht den Mut aufbringt, gegen Erstarrung und sterile Beharrung anzukämpfen.

«NZZ. Nr. 490 vom 31. März 1941

Unverbindliche Kohlenpreise für Industrie per 10. April 1941*

	Kalorien	Aschen-gehalt	10. Dez. 1940 Fr.	10. Jan. 1941 Fr.	10. Febr. 1941 Fr.	10. März 1941 Fr.	10. April 1941 Fr.
Saarkohlen (deutscher Herkunft)							
Stückkohlen			967.—	967.—	967.—	967.—	967.—
Nuss I 50/80 mm			967.—	967.—	967.—	967.—	967.—
Nuss II 35/50 mm			967.—	967.—	967.—	967.—	967.—
Nuss III 20/35 mm			967.—	967.—	967.—	967.—	967.—
Nuss IV 10/20 mm			967.—	967.—	967.—	967.—	967.—
Lothring. Kohlen (franz. Herkunft)							
Stückkohlen					per 10 t franko Basel verzollt		
Würfel 50/80 mm					967.—	967.—	967.—
Nuss I 35/50 mm					967.—	967.—	967.—
Nuss II 15/35 mm					967.—	967.—	967.—
Nuss III 7/15 mm					967.—	967.—	967.—
Ruhr-Koks und -Kohlen							
Grosskoks (Giesskoks)					Einstellung der Kohlenausfuhr		
Brechkoks I 60/90, 50/80 mm	ca. 7200	ca. 6-7%	1145.—	1145.—	1145.—	1145.—	1145.—
Brechkoks II 40/60, 30/50 mm			1160.—	1160.—	1160.—	1160.—	1160.—
Brechkoks III 20/40 mm			1145.—	1145.—	1145.—	1145.—	1145.—
Fett-Stücke vom Syndikat			967.—	967.—	967.—	967.—	967.—
Fett-Nüsse I und II			967.—	967.—	967.—	967.—	967.—
Fett-Nüsse III			967.—	967.—	967.—	967.—	967.—
Fett-Nüsse IV			967.—	967.—	967.—	967.—	967.—
Vollbriketts	ca. 7600	7-8%	1087.—	1087.—	1087.—	1087.—	1087.—
Eiform-Briketts			1087.—	1087.—	1087.—	1087.—	1087.—
Schmiedenüsse III			1087.—	1087.—	1087.—	1087.—	1087.—
Schmiedenüsse IV			1087.—	1087.—	1087.—	1087.—	1087.—
Belg. Kohlen							
Braissetes 10/20 mm	7300-7500	7-10 %			Einstellung der Kohlenausfuhr		
Braissetes 20/30 mm							
Steinkohlenbriketts 1. cl. Marke	7200-7500	8-9 %					

* Preise unter Zugrundelegung der Preislisten des Kohlenhandels ab Zeche und der geltenden Frachten, plus Händlerzuschlag von Fr. 10.— pro 10 t.

Ölpreisnotierungen per 10. April 1941

Mitgeteilt von der Firma Emil Scheller & Cie. A.G., Zürich

Heizöl I (Ia Gasöl) min. 10,000 Kal. unterer Heizwert, bei Bezug von 15,000 kg in Zisternen, Grenzstation unverzollt	per 100 kg Fr.	Ia. Petrol für Industrie, Gewerbe, Garagen und Traktoren:	per 100 kg Fr.
	45.60	Einzelfass bis 500 kg	65.15
		501—999 kg oder Abschluss über 1000 kg	64.15
		1001—1999 kg	63.15
		2000 kg und mehr aufs Mal	62.65
Heizöl II zirka 10,000 Kal. unterer Heizwert, bei Bezug von 15,000 kg in Zisternen, Grenzstation unverzollt	44.40	Per 100 kg netto, franko Domizil geliefert. Bei Verwendung für Fahrzeugmotoren Zuschlag von Fr. 15.75 per 100 kg netto laut Zollvorschriften.	
Heizöl IIa zirka 10,000 Kal. unterer Heizwert, bei Bezug von 15,000 kg in Zisternen, Grenzstation unverzollt	zur Zeit nicht erhältlich	Mittelschwerbenzin	
Heizöl III zirka 9850 Kal. unterer Heizwert, bei Bezug von 15,000 kg in Zisternen, Grenzstation unverzollt	43.—	Kisten, Kannen und Einzelfass	112.35
Detailpreise: Heizöl I Einzelfass bis 1000 kg	53.80	2 Fass bis 350 kg	109.60
1001 kg bis 3000 kg	52.80	351—500 kg	107.75
3001 kg bis 8000 kg	52.05	501—1500 kg	106.70
8001 kg bis 12,000 kg	51.80	1501 kg oder 2000 Liter und mehr	105.80
12,001 kg und mehr	51.15	per 100 kg oder 82 Cts. p.l.	
Heizöl II Einzelfass bis 1000 kg	52.60	Leichtbenzin und Gasolin	
1001 kg bis 3000 kg	51.60	Einzelfass bis 350 kg	131.95
3001 kg bis 8000 kg	50.85	351—500 kg	130.95
8001 kg bis 12,000 kg	50.60	501—1500 kg	129.95
12,001 kg und mehr	49.95	1501—2500 kg	128.95
Heizöl IIa Einzelfass bis 1000 kg	zur Zeit nicht erhältlich	2501 kg und mehr	127.45
1001 kg bis 3000 kg		Sämtliche Preise verstehen sich per 100 kg netto, franko Domizil. Spezialpreise bei grösseren Bezügen in ganzen Bahnkesselwagen.	
3001 kg bis 8000 kg			
8001 kg bis 12,000 kg			
12,001 kg und mehr			
Heizöl III Einzelfass bis 1000 kg	51.50		
1001 kg bis 3000 kg	50.50		
3001 kg bis 8000 kg	49.75		
8001 kg bis 12,000 kg	49.50		
12,001 kg und mehr	48.85		
Per 100 kg franko Tank Zürich			

Zur Beachtung: Interessenten der Kohlen- und Ölpreisnotierungen, die Wert auf schnelle, monatliche Berichterstattung legen,
werden auf Wunsch die Preislisten direkt zugesandt.